

2. Die den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinate und WB leisten an den Staatshaushalt bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des Monats gleiche Raten der Nettogewinnabführung entsprechend dem im Quartalskassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten Betrag.
3. Ergibt sich aus der monatlichen Abrechnung, daß der erwirtschaftete Nettogewinn geringer ist als die geleisteten Raten nach Ziff. 2, so sind die Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und dem tatsächlich erwirtschafteten Gewinn jeweils mit der zweiten Rate des Folgemonats zu verrechnen.
4. Die den WB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate leisten an die WB ebenfalls monatlich zwei gleiche Raten entsprechend Ziff. 2. Sie verrechnen Spitzenbeträge entsprechend Ziff. 3 mit der ersten Rate des Folgemonats. Die Termine für die Abführung legt die WB fest.
5. Beträge der Nettogewinnabführung, die sich aus der Anwendung des staatlichen Normativs der Nettogewinnabführung in Prozent auf den Betrag der tatsächlichen Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn für das Quartal ergeben, sind von den den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinat und WB mit der zweiten Rate des auf das Quartal folgenden Monats an den Staatshaushalt abzuführen.

Die den WB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate führen diese Beträge der Nettogewinnabführung mit der ersten Rate des auf das Quartal folgenden Monats an die WB ab.

Die Direktoren der volkseigenen Kombinate regeln die Abführung von Nettogewinn an das volkseigene Kombinat einschließlich der Termine in eigener Verantwortung.

6. Bis zur Bestätigung des Betriebsplanes auf Preisbasis 1971 führen die volkseigenen Betriebe, Kombinate und die WB in den Monaten Januar und Februar 1971 die Planraten und die Spitzenbeträge entsprechend Ziffern 2 bis 4 unter Berücksichtigung der eingetretenen hersteller- und abnehmerseitigen Preisveränderungen ab.

Finanzschuld gegenüber dem Staat

7. Ist der im Jahre 1971 erwirtschaftete Nettogewinn der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB niedriger als die staatliche Planaufgabe Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat, so ist der tatsächlich erwirtschaftete Nettogewinn abzuführen.

Bei volkseigenen Betrieben bleibt der Rückstand als verzinsliche Finanzschuld gegenüber dem Staat bestehen und ist in den Folgejahren zu tilgen.

Bestehen bei volkseigenen Kombinat und WB auch nach vollem Einsatz, des Reservefonds gemäß Abschnitt IV Ziff. 15 noch Rückstände in der Erfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat, so sind diese Rückstände als verzinsliche Finanzschuld auszuweisen. Die volkseigenen Kombinate und WB haben Finanzschulden nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Staat aus ihrem Gewinnfonds und Reservefonds der folgenden Planjahre zu tilgen.

8. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Finanzschulden gegenüber dem Staat auch Mittel des Investitionsfonds, Ansammlungsfonds, Verfügungsfonds, Repräsentationsfonds und Risikofonds einsetzen, wenn dadurch die planmäßige Durchführung des Reproduktionsprozesses nicht beeinträchtigt wird.

Über die staatliche Planaufgabe Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat hinaus geleistete Nettogewinnabführungen gelten als Tilgung bestehender Finanzschulden; das trifft nicht zu auf Abführungen von nichterwirtschafteten Gewinnen gemäß Abschnitt II Ziff. 2.

9. Die Behandlung von Rückständen bei der Erfüllung der geplanten Nettogewinnabführungen von Kombinatbetrieben an das volkseigene Kombinat regelt der Direktor des volkseigenen Kombines in eigener Verantwortung.

Amortisationsabführung

10. Soweit die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und WB planmäßig Amortisationen abzuführen haben, sind diese Beträge monatlich bis zum 18. Kalendertag an den Staatshaushalt zu leisten.
11. Gegenüber den unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinat legen die WB die Termine für die Abführung von Amortisationen eigenverantwortlich fest. Die volkseigenen Kombinate verfahren in gleicher Weise gegenüber den Kombinatbetrieben.

Abführung von Exportgewinn an den Staat für ausgewählte Exportbetriebe

12. Der Exportgewinnanteil des Betriebes bei ausgewählten Exportbetrieben und -kombinat ergibt